

Ehe an Orten, wo das Tridentinum promulgirt wurde und seine Beobachtung möglich ist, nicht in der tridentinischen Form abgeschlossen, so kommt der Ehebund nicht zu Stande. Ist in Folge der Verwirrung der öffentlichen Verhältnisse eine Pfarrei verwaist, so muß das Tridentinum wenigstens mit Bezug auf die Zeugen beobachtet werden. Verlobte, welche an einem Orte domicilirt sind, an welchem das Tridentinum beobachtet werden muß, dürfen sich nicht in fraudem legis an einen Ort, wo dasselbe nicht in Kraft ist, begeben. Als Ort für die Vornahme der Trauung gilt gemeinrechtlich und nach den Diöcesanstatuten die Kirche oder eine öffentliche Kapelle. Auf die Eheschließung folgt unter bestimmten Voraussetzungen die Ehesegnung (I. d. Art.).

Eheverlöbniß (sponsalia) heißt das Versprechen zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, künftighin eine Ehe mit einander einzugehen. Vor dem Tridentinum nannte man jede Willenserklärung zweier Contrahenten, sich als Ehegatten anzunehmen, ein Verlöbniß, und unterschied daher, je nachdem diese Erklärung einen im Momente sogleich eintretenden Zustand kundgeben, oder nur von einem erst in der Folge zu vollziehenden Acte verstanden werden sollte, sponsalia de praesenti und sponsalia de futuro. Jene knüpfte ein sacramentales Band, diese begründete nur den wechselseitigen Anspruch auf künftige Ehe und die Verpflichtung zur Treue, welche jedes andere Verlöbniß bei Strafe der Infamie und der Kirchenbuße ausschloß. Diese letztere Verpflichtung ist es, welche man seit dem Tridentinum mit dem Namen Verlöbniß belegt. Damit ein solches zu Stande komme, müssen beide Theile zur Abschließung der Uebereinkunft in natürlicher und rechtlicher Beziehung befähigt sein. Demzufolge sind aus natürlichen Gründen diejenigen anzusehen, welche des vollen Gebrauches der geistigen Fähigkeiten dauernd, oder wenigstens im Momente der Consenserklärung, ermangeln. Wahnsinnige, Blödsinnige und Betrunkene sind daher außer Stande, ein Verlöbniß abzuschließen. Daneben wird vom Rechte ein bestimmtes Alter erfordert. Nach dem Vorgange des römischen Rechtes nimmt auch das canonische Recht vor dem siebenten Jahre vollständige Unfähigkeit zu einer rechtlichen Einwilligung an und läßt daher erst nach diesem Zeitpunkt ein Verlöbniß zu Stande kommen. Haben nun beide Contrahenten oder wenigstens einer derselben die Geschlechtsreife, welche nach vollendetem zwölften resp. vierzehnten Jahre eintritt, noch nicht erlangt, so wird das Verlöbniß aufrechterhalten und kann, bis jene eingetreten ist, nicht einmal durch beiderseitige Zustimmung aufgehoben werden; erst derjenige Theil, welcher geschlechtsreif wird, ist hierzu einseitig, auch ohne einen bestimmten Grund berechtigt. Eine Ausnahme bildet der Fall, in welchem das Verlöbniß abhich bekräftigt worden; ebenso wenig ist dem

pubes, der mit einer geschlechtsunreifen Person contrahirte, ein einseitiger Rücktritt gestattet. Vor dem Tridentinum hatte der vor dem Eintritt der Geschlechtsreife geflozene Weichsclaf den Verlust des Rechtes, einseitig zurückzutreten, zur Folge; indem das Tridentinum eine bestimmte Form der Eheschließung schuf, hat es den Satz, daß sponsalia de futuro durch hinzutretende copula in eine Ehe übergehen, aufgehoben und damit zugleich jene Ausnahme beseitigt. Was die von den Eltern für ihre annoch geschlechtsunreifen Kinder abgeschlossenen Verlöbniße betrifft, so wurden sie nach älterem Rechte so aufgefaßt, als wären sie von den Kindern selbst nach erlangter Geschlechtsreife abgeschlossen; das neuere Recht behandelt sie dagegen wie Verlöbniße zwischen geschlechtsunreifen Personen. Verlöbniße werden durch die mangelnde Einwilligung der Eltern keineswegs ungültig; liegen indeß gewichtige Gründe vor, so sind die Eltern selbst dann, wenn sie mit einem Eide bekräftigt waren, zur Auflösung derselben befugt. Trennende oder aufschiebende Ehehindernisse, zu denen auch die mixta religio gehört, welche zwischen den Contrahenten obwalten, lassen ein Verlöbniß nicht zu Stande kommen. Da die Eheverlöbniße wahre Consensualcontracte sind, so wird zu ihrer Gültigkeit alles gefordert, was solche Contracte voraussetzen. Folglich muß die Erklärung der Einwilligung 1. bestimmt und kategorisch, 2. genau mit Bezug auf die zu ehelichende Person, 3. gegenseitig gegeben und angenommen, 4. ernstlich, nicht bloß zum Schein, oder ohne Ueberlegung gegeben sein. Dabei streitet aber die Vermuthung bis zum Beweis des Gegentheils für die Aufrichtigkeit des Versprechens. Hat Einer insbesondere unter dem Versprechen der Ehe ein Mädchen zum Weichsclaf geführt, so ist er um so mehr gehalten, sie zu ehelichen, es sei denn, daß wichtige Weigerungsursachen vorhanden sind, worüber der Richter zu befinden hat. Auf die Form der Erklärung kommt es nicht an, sofern nur daraus mit Bestimmtheit auf die Absicht geschlossen werden kann. Particularrechtlich war vor dem Tridentinum in manchen Diöcesen eine feierliche Form für die Eingehung der Verlöbniße vorgeschrieben, welche das gemeine Recht aber nie anerkannte. Mehrfach ist der heilige Stuhl ersucht worden, eine unter Strafe der Nullität für Verlöbniße zu beobachtende Form beim Abschluß derselben festzustellen; er hat indeß jedes Ansuchen nicht stattgegeben, weil die Auffindung einer solchen Form, welche auf alle Verhältnisse anwendbar wäre, ohne ungebührliche Einschränkung der Freiheit nicht leicht gefunden werden möchte. Verlöbniße können daher sowohl ausdrücklich als stillschweigend durch concludente Handlungen, mündlich oder schriftlich, in Person, oder durch Specialbevollmächtigte eingegangen werden. Daß die Einwilligung frei sein muß von Irrthum, Zwang oder Furcht, und daß in dieser Hinsicht die nämlichen Grundsätze gelten, wie bei der Ehe selbst, bedarf keiner Erörterung. Wie der Ehe